

## Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

**SPORTTOTAL AG**, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41998

- nachfolgend „**SPORTTOTAL**“ genannt –

und

**SPORTTOTAL TECHNOLOGY GmbH**, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88904

- nachfolgend „**TECHNOLOGY**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

### 1. **Leitung**

- 1.1 Die TECHNOLOGY unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SPORTTOTAL. Diese ist berechtigt, der Geschäftsführung der TECHNOLOGY hinsichtlich der Leitung der TECHNOLOGY Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der TECHNOLOGY obliegen weiterhin der Geschäftsführung der TECHNOLOGY.
- 1.2 Die TECHNOLOGY ist verpflichtet, den Weisungen der SPORTTOTAL in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.
- 1.3 Die SPORTTOTAL wird ihr Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Das Weisungsrecht beginnt mit Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der TECHNOLOGY.

### 2. **Gewinnabführung**

- 2.1 Die TECHNOLOGY verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die SPORTTOTAL abzuführen. Abzuführen ist — vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 — der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist sowie den nach § 268 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

2.2 Die TECHNOLOGY kann mit Zustimmung der SPORTTOTAL Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SPORTTOTAL aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

### **3. Verlustübernahme**

3.1 Die SPORTTOTAL verpflichtet sich gegenüber der TECHNOLOGY für die Dauer dieses Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend dieser Ziffer 3.

3.2 Es gelten die Bestimmungen des gesamten § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

### **4. Abrechnung**

Die Abrechnung über Gewinn und Verlust erfolgt zwischen den Vertragsschließenden mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses.

### **5. Vorauszahlungen**

Die SPORTTOTAL kann im Laufe des Geschäftsjahres Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn verlangen. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn sind unterjährig geleistete Vorauszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen seitens der TECHNOLOGY stellen verzinsliche Darlehen der TECHNOLOGY an die SPORTTOTAL dar.

### **6. Wirksamkeit und Dauer des Vertrags**

6.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SPORTTOTAL und der Gesellschafterversammlung der TECHNOLOGY abgeschlossen.

6.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TECHNOLOGY wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach Ziffer 1 - rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahrs der TECHNOLOGY, in dem die vorstehende Eintragung erfolgt.

6.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der TECHNOLOGY gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der TECHNOLOGY, für welches der Vertrag gemäß der vorstehenden Ziffer 6.2

gelten soll. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

6.4 Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organshaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch

6.4.1 die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder

6.4.2 die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.

## **7. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Parteien eine solche rechtswirksame Bestimmung, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit (Frist oder Termin). Die Parteien haben alsbald schriftlich festzuhalten, welche Regelung an die Stelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.